



Amt für Justizvollzug Graubünden  
Uffizi per l'execuziun giudiziala dal Grischun  
Ufficio per l'esecuzione giudiziaria dei Grigioni

**Amt für Justizvollzug Graubünden**  
Vollzugs- und Bewährungsdienst  
Grabenstrasse 15  
CH-7001 Chur  
Telefon +41 81 257 52 50  
info@ajv.gr.ch  
www.ajv.gr.ch

# Informationsblatt zur Verbüßung von unbedingten Strafen

## Möglichkeiten der Strafverbüßung

Strafen können je nach Strafdauer und persönlicher Situation der verurteilten Person in Form von gemeinnütziger Arbeit, Electronic Monitoring, Halbgefängenschaft oder in einem Gefängnis im sogenannten Normalvollzug verbüßt werden.

## Gemeinnützige Arbeit (GA)

Bei GA handelt es sich um eine sozialverträgliche Strafverbüßung in Form der Leistung von unentgeltlichen Arbeitseinsätzen zu Gunsten von sozialen Einrichtungen oder Werken in öffentlichem Interesse, zum Beispiel in einem Altersheim, einem Spital oder einem Gemeindebetrieb. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) klärt zusammen mit der verurteilten Person die Einsatzmöglichkeiten und vermittelt einen geeigneten Einsatzort. Er bestimmt den Zeitraum, in welchem die GA zu leisten ist. Die GA ist innerhalb von längstens zwei Jahren zu leisten, bei Bussen innert einem Jahr. Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu erbringen.

### Welche Strafen können in GA verbüßt werden?

GA ist möglich für Strafen bis höchstens sechs Monate. Mehrere Strafen werden zusammengerechnet.

### Welches sind die Voraussetzungen für GA?

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen.
- Die gesuchstellende Person verfügt über ein gültiges Aufenthaltsrecht<sup>1</sup> in der Schweiz und das Gericht hat keine Landesverweisung ausgefällt.
- Die vom VBD und vom Einsatzbetrieb festgelegten Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden.
- Die verurteilte Person willigt ein, dass die Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, dem Einsatzbetrieb bekannt gegeben werden.
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden.
- Die verurteilte Person muss belegen, dass sie über eine Unfallversicherung verfügt.

### Was sind die Kosten für GA?

Für die Leistung von GA wird kein Lohn ausbezahlt. Allfällige Fahrkosten und Spesen hat die verurteilte Person selber zu tragen.

## Electronic Monitoring (EM)

Im EM setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit im elektronisch überwachten Hausarrest. Der VBD legt zusammen mit der verurteilten Person ein Wochenprogramm fest mit Arbeits- und Hausarrestzeiten. Zu den festgesetzten Hausarrestzeiten muss sich die verurteilte Person in der Wohnung aufhalten. Die Überwachung erfolgt über einen Sender, der während der gesamten Dauer der Strafverbüßung am Fussgelenk der überwachten Person befestigt ist (sogenannte Fussfessel). Der Sender schickt über Radiofrequenz elektronische Signale an den EM-Server. Stimmen die Signale nicht mit den programmierten Hausarrestzeiten überein, gibt es einen Alarm, der an den VBD übermittelt wird.

### Welche Strafen können in EM verbüßt werden?

EM ist möglich für Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis höchstens zwölf Monaten. Mehrere Strafen werden zusammengerechnet. Angerechnete Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip). Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich.

### Welches sind die Voraussetzungen für EM?

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen.
- Die gesuchstellende Person verfügt über ein Aufenthaltsrecht<sup>1</sup> in der Schweiz und das Gericht hat keine Landesverweisung ausgesprochen.
- Die verurteilte Person hat eine Arbeitsstelle oder befindet sich in einer Ausbildung. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 20 Stunden pro Woche betragen. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.
- Die Vollzugsbedingungen müssen eingehalten werden.
- Die verurteilte Person verfügt über eine geeignete, dauerhafte Unterkunft. Ein Mietvertrag und eine Wohnsitzbestätigung liegen vor. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für die Strafverbüßung geeignet ist und die Institutionsleitung dem EM zustimmt.
- Die Unterkunft lässt die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zu und die fälligen Telefonrechnungen sind beglichen.
- Die verurteilte Person muss dem Vollzugsplan und Wochenprogramm zustimmen. Sie muss ihr Einverständnis abgeben, dass dem VBD während der Dauer der Strafverbüßung in EM jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird.
- Alle in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen müssen der Strafverbüßung in EM zustimmen. Wohnt die verurteilte Person in einem Wohnheim oder einer ähnlichen Institution, muss die Institutionsleitung zustimmen. Die Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass dem VBD während der Dauer der Strafverbüßung in Form von EM jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird.
- Die verurteilte Person muss belegen, dass sie über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt.
- Es dürfen keine beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründe vorliegen, die gegen die Strafverbüßung in Form von EM sprechen.
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden.

### Was sind die Kosten für den EM-Vollzug?

Die verurteilte Person hat einen monatlichen Beitrag von CHF 600.00 bzw. CHF 20.00 pro Tag zu entrichten. Dafür sind regelmässig Vorschüsse zu bezahlen.

## **Halbgefängenschaft (HG)**

In der HG setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Dieser enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit. Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung ein Zeitfenster von max. 14 Stunden zur Verfügung für Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung, Verpflegung, Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge sowie Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien. Die verurteilte Person muss in der Regel zwei Tage pro Woche in der Vollzugseinrichtung verbringen. Halbgefängene können während ihrem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung nicht besucht werden.

### **Welche Strafen können in HG verbüßt werden?**

HG ist möglich für Freiheitsstrafen bis höchstens zwölf Monate sowie Reststrafen (nach Abzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft) von höchstens sechs Monaten. Mehrere Strafen werden zusammengerechnet.

### **Welches sind die Voraussetzungen für HG?**

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen.
- Die gesuchstellende Person verfügt über ein Aufenthaltsrecht<sup>1</sup> in der Schweiz und das Gericht hat keine Landesverweisung ausgesprochen.
- Die verurteilte Person hat eine Arbeitsstelle oder befindet sich in einer Ausbildung. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 20 Stunden pro Woche betragen. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.
- Die vom VBD festgelegten Rahmenbedingungen und die Hausordnung der HG-Institution müssen eingehalten werden.
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen und es ist davon auszugehen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden.

### **Was sind die Kosten für den Vollzug in Form von HG?**

Für Unterkunft und Verpflegung hat die verurteilte Person einen monatlichen Selbstkostenbeitrag von CHF 1'200.00 bzw. CHF 40.00 pro Tag zu entrichten. Das Kostgeld ohne Verpflegung beträgt CHF 750.00 pro Monat bzw. CHF 25.00 pro Tag. Dafür sind regelmässige Vorschüsse zu bezahlen. Bei Strafantritt hat die verurteilte Person nebst der Einzahlungsquittung für das Kostgeld des ersten Monats ein Depositum von CHF 100.00 in bar mitzubringen. Die monatliche Miete für das in der Zelle vorhandene Fernsehgerät beträgt zusätzlich CHF 24.00 pro Monat bzw. CHF 0.80 pro Tag.

### **Was Sie sonst noch über die HG wissen sollten?**

Neueintretende melden sich zum vorgegebenen Zeitpunkt in der entsprechenden Vollzugseinrichtung. Für die Aufnahme sind ein persönlicher Ausweis mit Foto (Führerausweis, gültiger Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis), die Einzahlungsquittung für das Kostgeld des ersten Monats, das Depositum von CHF 100.00, persönliche Effekten wie Kleider, Wäsche, Schlafanzug, Hausschuhe und Toilettenartikel sowie ein Versicherungsnachweis für die Unfall- und Krankenversicherung mitzubringen. Bett- und Frotteewäsche werden zur Verfügung gestellt.

Beim Eintrittsgespräch wird über den Aufenthalt sowie die Rechte und Pflichten informiert. Die Hausordnung wird zur Verfügung gestellt.

Neueintretende, die in ärztlicher Behandlung stehen, werden gebeten, Medikamentenverordnungen und Arztzeugnisse mitzubringen. Ohne ärztliche Verordnung dürfen keine Medikamente in die Vollzugseinrichtung mitgenommen werden. Die ärztliche Notfallbetreuung ist gewährleistet.

Halbgefangene, die für den Arbeitsweg auf die Benützung des privaten Personenwagens angewiesen sind, sollen sich bezüglich Parkierungsmöglichkeiten mit der Vollzugseinrichtung in Verbindung setzen.

Während des Vollzugs in HG verpflegen sich die Insassen nach Möglichkeit selbst. Sollte die verurteilte Person nicht in der Lage sein, sich selber zu versorgen, erfolgt die Verpflegung durch die Vollzugseinrichtung. Das Entgelt dafür ist im Voraus zu entrichten.

Beziehungsurlaube können frühestens nach zwei Monaten Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung gewährt werden.

## **Strafverbüßung in einer Justizvollzugsanstalt im Normalvollzug**

Bei verurteilten Personen, welche die Voraussetzungen für GA, EM oder HG nicht erfüllen oder innerhalb der gesetzten Frist kein entsprechendes Gesuch stellen, wird am Strafantrittstermin, welcher im Aufgebotsschreiben mitgeteilt wurde, festgehalten. Der Termin, an welchem die Strafe in der Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez oder Realta angetreten werden muss, wird so festgelegt, dass eine angemessene Zeit zur Regelung der beruflichen und privaten Angelegenheiten verbleibt (Beurlaubung oder Kündigung der Arbeitsstelle, Regelung der Kinderbetreuung usw.). Im Normalvollzug verbringt die verurteilte Person die Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Innerhalb der Anstalt ist sie zur Arbeit verpflichtet und erhält dafür ein entsprechendes Arbeitsentgelt. Besuche von Angehörigen sind möglich. Zur Pflege persönlicher Kontakte zu Angehörigen, zur Vorbereitung der Entlassung oder aus besonderen Gründen kann in angemessenem Umfang Urlaub gewährt werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> *Unter Aufenthaltsrecht ist das gemäss Art. 32 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) an Ausländer verliehene Recht zu verstehen, sich (zumindest zeitlich befristet) in der Schweiz aufzuhalten. Das Aufenthaltsrecht umfasst folgende Aufenthaltstitel: Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige (Ausweis S). Je nach Art des Aufenthaltsrechts bedarf es u.U. einer zusätzlichen ausländerrechtlichen Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.*